



HESSISCHER LANDTAG

08. 03. 2017

SIA

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung
bei psychischen Krankheiten**

Drucksache 19/3744

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
"§ 10 Psychiatrische Einrichtungen"
- b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
"§ 17 Sofortige vorläufige Unterbringung und fürsorgliche Zurückhaltung"
- c) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
"§ 25 Religionsausübung und Seelsorge"
- d) Nach der Angabe zu § 25 wird Folgendes eingefügt:
"§ 25a Seelsorgerinnen und Seelsorger"
- e) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
"§ 36 Überleitung"
- f) Es wird folgende Angabe angefügt:
"§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

2. In der Präambel werden die Sätze 1 bis 4 wie folgt gefasst:

"Ziel der psychiatrischen Versorgung ist die Sicherstellung personenzentrierter und individuell passgenauer Hilfsangebote. Dabei werden die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention beachtet und die Interessen der Personen mit psychischen Störungen und ihrer Angehörigen berücksichtigt. In der Versorgung und Behandlung von Personen mit psychischen Störungen haben ambulante Hilfsangebote Vorrang vor stationären. Ambulante und stationäre Angebote wirken in einem landesweit und regional vernetzten Hilfesystem zusammen."

3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 2 Grundsatz

(1) Bei den Hilfen und bei der Unterbringung ist auf die individuelle Situation der Person nach § 1 besondere Rücksicht zu nehmen. Ihre Würde, ihre Rechte und ihr Wille sind zu achten. Bei der Aufklärung und Beratung der betroffenen Personen und ihrer Angehöri-

gen und bei allen zu treffenden Entscheidungen ist auf eine der Lage der Dinge angemessene Verständigung zu achten. Die betroffenen Personen und ihre Angehörigen haben ein Recht auf Sprachmittler.

(2) Die Prävention psychischer Störungen hat einen hohen Stellenwert. Land und Kommunen entwickeln aufeinander abgestimmte Aktionspläne zur Entwicklung eines entsprechenden Angebots."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Hilfen werden wohnortnah vorgehalten."

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

"(4) Ständig erreichbare regionale Krisendienste ergänzen das Angebot ambulanter Hilfen. Bei der flächendeckenden Einrichtung und Ausgestaltung der Krisendienste wirken die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte zusammen. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung. Geeignete Personen und Organisationen können bei der Ausgestaltung des Angebots nach Satz 1 einbezogen werden."

c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6 und Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die besondere Situation von Kindern von Eltern mit psychischen Störungen ist im Kontext ambulanter wie stationärer Maßnahmen zu berücksichtigen, geeignete Hilfeangebote sind in die Hilfeplanung einzubeziehen."

5. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "oder ihrem Betreuer" werden ein Komma und die Wörter "sofern sich die Betreuung auf die Gesundheitsorge oder die Aufenthaltsbestimmung erstreckt," eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Sozialpsychiatrischen Dienste planen und koordinieren die Hilfeangebote in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich."

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

"(4) Das Land beteiligt sich an den den Landkreisen und den kreisfreien Städten entstehenden Kosten bei der Einrichtung eines Krisendienstes nach § 4 Abs. 4 pauschal mit 0,51 Euro je Einwohner pro Jahr. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1. Juli; maßgebend ist die zum 30. Juni des Vorjahres nach den melderechtlichen Vorschriften unter Anwendung des landeseinheitlichen Verfahrens für das Meldewesen ermittelte Einwohnerzahl mit Hauptwohnung. Zuständige Behörde ist das Ministerium für Soziales und Integration."

7. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7
Ehrenamtliche Hilfen

Ehrenamtliche Hilfen einschließlich der Arbeit der Angehörigen und Psychiatrie-Erfahrenen sowie Projekte der Selbsthilfe werden unterstützt. Sie sind in die Versorgung von Personen nach § 1 und in die Planung der Hilfsangebote nach § 6 einzubeziehen."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 10
Psychiatrische Einrichtungen"

b) In Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und vor dem Punkt die folgenden Wörter eingefügt:

"oder in einer anderen geeigneten psychiatrischen Einrichtung".

c) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

- d) Es wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Pflicht zur Aufnahme in einer psychiatrischen Einrichtung nach Abs. 1 besteht nicht, wenn die unterzubringende Person aus medizinischen Gründen in einer somatischen Abteilung behandelt werden muss. Dies gilt insbesondere bei schweren organmedizinischen Erkrankungen oder auch schweren internistischen Grunderkrankungen."

9. § 12 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Entscheidungen über grundrechtseinschränkende Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 3 und 4, § 21 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 3 Satz 2, sowie die Entscheidung über eine Nichtaufnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder eine Entlassung nach § 17 Abs. 3 sind den nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellten Personen vorbehalten."

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird in Nr. 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 9 angefügt:

"9. ein Mitglied der Gemeindevertretung, in deren Zuständigkeitsbereich die psychiatrische Einrichtung liegt."

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern "unmittelbar befasst" die Wörter "oder dort behandelt worden" eingefügt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Besuchskommission führt neben diesen Regelbesuchen auch anlassbezogene Besuche durch; sie kann ihre Besuche vorher ankündigen."

- bb) In Satz 8 werden nach den Wörtern "der betroffenen untergebrachten Person" die Wörter "oder der zuständigen Betreuerin bzw. des zuständigen Betreuers" eingefügt.

11. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14 Berichtspflicht

(1) Die psychiatrischen Einrichtungen nach § 10 haben der Fachaufsichtsbehörde jährlich über Anzahl und Dauer von Unterbringungen nach diesem Gesetz sowie nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuches, Anzahl und Dauer von Entweichungen, Anzahl und Dauer von Behandlungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 3 und 4, besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 21 und über Todesfälle in der Einrichtung mit Angabe der Todesursache zu berichten.

(2) Das für die Gesundheit zuständige Ministerium übermittelt den psychiatrischen Einrichtungen sowie den sozialpsychiatrischen Diensten die Daten nach Abs. 1 jährlich in anonymisierter Form."

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für den Antrag nach Abs. 1 und die Zuführung zur Unterbringung nach § 326 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist der für den Wohnsitz der unterzubringenden Person zuständige Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt."

- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Dem Antrag nach Abs. 1 wird eine ausführliche ärztliche Stellungnahme beigefügt, die auch Aussagen über die Notwendigkeit und Dauer von Behandlungsmaßnahmen nach § 20 Abs. 3 und 4 enthalten soll und die auf einer höchstens 14 Tage zurückliegenden Untersuchung beruht."

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 17
Sofortige vorläufige Unterbringung und fürsorgliche Zurückhaltung"

- b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Liegen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 9 Abs. 1 mit hoher Wahrscheinlichkeit vor und ist Gefahr im Verzug, so kann ein nach § 11 Abs. 2 Satz 1 bestellter Arzt für 24 Stunden die sofortige vorläufige Unterbringung anordnen oder die Person zurückhalten."

14. § 18 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Dabei sind die Vorgaben des § 2 Abs. 1 zu berücksichtigen."

15. § 20 wird wie folgt gefasst:

"§ 20
Behandlungsmaßnahmen

(1) Ist die untergebrachte Person nicht einwilligungsfähig, so kann die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers angeregt werden.

(2) Fehlt der untergebrachten Person die Einwilligungsfähigkeit und hat sie bereits eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten oder ist bereits eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so sind der mutmaßliche Wille der untergebrachten Person und die Durchführung oder Untersagung einer ärztlichen Maßnahme durch die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten oder die Betreuerin oder den Betreuer und den behandelnden Arzt nach den §§ 1901a und 1901b des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258), in der jeweils geltenden Fassung, zu ermitteln. Die in einer Patientenverfügung oder als natürlicher Wille zum Ausdruck gebrachte Ablehnung der Behandlung ist zu beachten.

(3) Kann eine untergebrachte Person aufgrund ihrer krankheitsbedingten Einwilligungsunfähigkeit die mit einer Behandlung gegebene Chance einer Heilung nicht erkennen oder nicht ergreifen, ist ausnahmsweise eine ihrem natürlichen Willen widersprechende, insbesondere medikamentöse Zwangsbehandlung der Anlasserkrankung zulässig, wenn diese ausschließlich mit dem Ziel vorgenommen wird, die Einwilligungsfähigkeit überhaupt erst zu schaffen oder wiederherzustellen. Eine Zwangsbehandlung darf nur als letztes Mittel und nur unter strikter Einhaltung der folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

1. Weniger eingreifende Behandlungen haben sich als erfolglos erwiesen oder können nicht vorgenommen werden.
2. Der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch, eine auf Vertrauen gegründete Einwilligung in die Behandlung zu erreichen, ist erfolglos geblieben.
3. Die untergebrachte Person ist durch eine Ärztin oder einen Arzt über das Ob und Wie der vorgesehenen Zwangsbehandlung entsprechend ihrer Verständnismöglichkeit nach § 2 Abs. 1 aufzuklären.
4. Die vorgesehene Zwangsbehandlung muss erfolgversprechend sein. Ihr zu erwartender Nutzen muss deutlich die mit ihr einhergehenden Belastungen oder möglichen Schäden überwiegen. Eine Veränderung des Kernbereichs der Persönlichkeit muss dabei ausgeschlossen sein.
5. Die Zwangsbehandlung ist durch eine Ärztin oder einen Arzt der Einrichtung anzuordnen. Dabei sind auch die Art und die Intensität der ärztlichen und pflegerischen Überwachung festzulegen.
6. Die Zwangsbehandlung ist hinsichtlich ihrer Art und Dauer, gegebenenfalls einschließlich erforderlicher Wiederholungen, zeitlich zu begrenzen. Die Medikation und die durchzuführenden Kontrollen sind von der anordnenden Ärztin oder dem anordnenden Arzt auf Wirksamkeit und mögliche Unverträglichkeiten einzelfallbezogen genau zu bestimmen.
7. Vor der Durchführung der Zwangsbehandlung der untergebrachten volljährigen Person hat die Einrichtung die vorherige Zustimmung des Betreuungsgerichts ein-

zuholen. Betrifft die beabsichtigte Zwangsbehandlung eine minderjährige untergebrachte Person, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

8. Die Zwangsbehandlung ist insgesamt unverzüglich abubrechen, wenn sie sich als nicht mehr verhältnismäßig erweist.
9. Nach Abschluss der Zwangsbehandlung sind ihr Verlauf, ihre Wirkungen und die daraus zu ziehenden Folgerungen mit der untergebrachten Person zu besprechen. Hierbei ist die psychisch erkrankte Person in verständlicher Art und Weise über ihre Rechte, den gerichtlichen Rechtsschutz und die Möglichkeit zur Beschwerde gemäß § 32 aufzuklären. Die Aufklärung ist zu dokumentieren.

(4) Bei Lebensgefahr oder gegenwärtiger erheblicher Gefahr für die eigene Gesundheit (Gefahr im Verzuge) ist eine insbesondere medikamentöse Zwangsbehandlung der untergebrachten Person auch gegen ihren natürlichen Willen zulässig, wenn:

1. die Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 21 nicht ausreicht oder nicht geeignet ist, um die Gefahr abzuwenden,
2. die untergebrachte Person nicht einwilligungsfähig ist und
3. der Einrichtung eine wirksame Patientenverfügung, die eine die Selbstgefährdung abwehrende Behandlung untersagt, nicht vorliegt.

Die Entscheidungen über die Anordnung der Zwangsbehandlung und ihre Überwachung trifft eine Ärztin oder ein Arzt. Soll nach der akuten Notfallsituation eine Weiterbehandlung der untergebrachten Person erfolgen, ist unverzüglich die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen. Die rechtliche Vertretung wird über die Durchführung einer Zwangsbehandlung unverzüglich informiert. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch bei der Notfallbehandlung zu beachten. Die ohne oder gegen den Willen der untergebrachten Person vorgenommenen Maßnahmen sind zu beenden, wenn sie nicht mehr zur Lebensrettung oder zur Abwendung gegenwärtiger Gesundheitsgefahr erforderlich sind oder mit Einwilligung fortgesetzt werden können. Sobald möglich, sind Voraussetzung, Verlauf und Folgerungen der Notfallbehandlung mit der untergebrachten Person zu besprechen. Hierbei ist die psychisch erkrankte Person in verständlicher Art und Weise über ihre Rechte, den gerichtlichen Rechtsschutz und die Möglichkeit zur Beschwerde gemäß § 32 aufzuklären. Die Aufklärung ist zu dokumentieren.

(5) Jede Zwangsbehandlung ist unter Nennung ihrer maßgeblichen Gründe, der Beachtung ihres Zwangscharakters, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen, der Überwachung ihrer Wirkung und des Ergebnisses der Nachbesprechung mit der untergebrachten Person ausführlich zu dokumentieren. "

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden vor dem Komma die Wörter "unter ständiger Betreuung einer fachlich geeigneten Person" eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort "Fluchtgefahr" durch das Wort "Entweichung" und das Wort "Fesselung" durch das Wort "Fixierung" ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird das Wort "Überwachung" durch das Wort "Überprüfung" ersetzt.
- d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
"(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen bedürfen nach Ablauf von zwölf Stunden der Genehmigung des zuständigen Betreuungsgerichts nach § 312 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit."

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
Nach den Wörtern "im Zimmer zu haben" werden die Wörter "und persönliche Kleidung zu tragen" eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
"(2) Besuche und Telefonate der untergebrachten Person von bzw. mit
 1. Gerichten,
 2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten,
 3. Notarinnen und Notaren,
 4. der vertrauten Ärztin bzw. dem vertrauten Arzt, der vertrauten Psychotherapeutin bzw. dem vertrauten Psychotherapeuten

5. der Besuchskommission nach § 13,
6. der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher,
7. der unabhängigen Beschwerdestelle nach § 32,
8. Seelsorgerinnen und Seelsorgern nach § 25a,
9. der Betreuerin oder dem Betreuer, der Betreuungsbehörde,
10. der Fachaufsichtsbehörde nach § 15,
11. den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie der Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162),
12. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern,
13. dem Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe,
14. der konsularischen und diplomatischen Vertretung ihres Heimatlandes sowie
15. den Personen und Stellen nach § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5, 6, 8 bis 12 und 14 bis 17 der Strafprozessordnung

unterliegen nicht den Einschränkungen nach Abs. 1."

18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 4 neu eingefügt:
"4. der vertrauten Ärztin bzw. dem vertrauten Arzt, der vertrauten Psychotherapeutin bzw. dem vertrauten Psychotherapeuten"
- b) Die bisherigen Nr. 4 bis 6 werden zu den Nr. 5 bis 7.
- c) Die bisherige Nr. 7 wird zu Nr. 8 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort "Seelsorgern" wird die Angabe "nach § 25a" eingefügt.
- d) Die bisherigen Nr. 8 bis 14 werden zu den Nr. 9 bis 15.

19. § 25 wird wie folgt gefasst:

"§ 25

Religionsausübung und Seelsorge

(1) Der untergebrachten Person ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf ihren Wunsch ist ihr zu helfen, mit der Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Der untergebrachten Person sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang sowie grundlegende religiöse Schriften zu belassen. § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die untergebrachte Person hat das Recht, in der psychiatrischen Einrichtung an Gottesdiensten oder sonstigen religiösen Veranstaltungen im Rahmen der Seelsorge der Einrichtung teilzunehmen. Sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn und solange der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit und Ordnung in der psychiatrischen Einrichtung gefährdet werden; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden. Maßnahmen nach Satz 2 sind zu dokumentieren.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend."

20. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

"25a

Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Die Seelsorgerin oder der Seelsorger wird im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zu ermöglichen.

(3) Mit Zustimmung der Einrichtungsleitung kann sich die Einrichtungsseelsorge außenstehender Personen bedienen und sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen."

21. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern "oder dem Betreuer" ein Komma und die Wörter "sofern sich die Betreuung auf die Gesundheitssorge oder die Aufenthaltsbestimmung erstreckt," eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter "schon vorab mit der untergebrachten Person befassen" durch die Wörter "für den Wohnsitz der untergebrachten Person zuständigen" ersetzt.

22. § 32 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Landkreise und kreisfreien Städte richten unabhängige Beschwerdestellen ein."

23. Es wird folgender neuer § 36 eingefügt:

**"§ 36
Überleitung**

(1) Eine bisher nach den Vorschriften des HFEG bestehende Unterbringung wird in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übergeleitet.

(2) Über die Zahl der Überleitungen nach Abs. 1 sowie die Zahl der Unterbringungen nach § 1906 Bürgerliches Gesetzbuch und § 1631b Bürgerliches Gesetzbuch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstellt die Fachaufsicht nach § 15 einen Bericht, der auch eine Aufstellung der in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführten Behandlungsmaßnahmen, die § 20 Abs. 3 und 4 entsprechen, und die § 21 entsprechenden besonderen Sicherungsmaßnahmen enthält. Die Aufstellung der Behandlungsmaßnahmen und die besonderen Sicherungsmaßnahmen sind nach Jahren und psychiatrischen Einrichtungen aufzugliedern."

24. Der bisherige § 36 wird zu § 37.

Begründung:

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2

Mit der geänderten Fassung wird sichergestellt, dass die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention bei allen Maßnahmen nach diesem Gesetz verpflichtend einzuhalten sind. Ebenso verpflichtend sind die Interessen der betroffenen Personen sowie ihrer Angehörigen zu berücksichtigen. Auch der Grundsatz, wonach ambulante Angebote Vorrang vor stationärer Behandlung haben und diese Angebote vernetzt zusammen arbeiten, ist mit dieser Formulierung verpflichtend einzuhalten.

Zu Nr. 3

Mit dieser Neufassung wird geregelt, dass betroffene Personen Anspruch darauf haben, dass ihnen alle Angelegenheiten in einer für sie verständlichen Sprache vermittelt werden. Dies kann z.B. in einfacher Sprache oder in der jeweiligen Erst- oder Herkunftssprache der betroffenen Person erforderlich sein. Ggf. sind Dolmetscherinnen oder Dolmetscher bei der Beratung oder Aufklärung hinzuzuziehen.

Der neue Abs. 2 verdeutlicht den Vorrang präventiver Angebote und verpflichtet die Kommunen zur Erarbeitung entsprechender Aktionspläne.

Zu Nr. 4

Zu a: Mit diesen Änderungen wird das wohnortnahe Angebot verpflichtend.

Zu b: Diese Vorschrift regelt die Einrichtung eines rund um die Uhr an allen Wochentagen telefonisch erreichbaren Krisendienstes. Dieser Krisendienst kann in Kooperation von mehreren Landkreisen bzw. kreisfreien Städten gemeinsam eingerichtet werden und muss flächendeckend für ganz Hessen zur Verfügung stehen. Die Landesregierung regelt per Rechtsverordnung, welche Kooperationen der Gebietskörperschaften erfolgen. In den Regionen werden weitere Koope-

rationspartner, z.B. freier Träger oder aus der Ärzteschaft, in die Ausgestaltung des Krisendienstes einbezogen.

Zu c: Redaktionelle Folgeänderung

Zu d: Die Änderung verstärkt die Rechte von Kindern von Eltern mit psychischen Störungen, die besonderer Hilfe bedürfen.

Zu Nr. 5

Die Änderung beschränkt Information und Beteiligung auf Betreuerinnen und Betreuer, die eine Betreuung im Hinblick auf Bereiche haben, die von diesem Gesetz tangiert werden.

Zu Nr. 6

Zu a: Die Änderung verpflichtet die sozialpsychiatrischen Dienste zur Planung und Koordination der erforderlichen Hilfsangebote.

Zu b: Diese Änderung regelt die finanzielle Beteiligung des Landes an den Krisendiensten nach § 4 Abs. 4.

Zu Nr. 7

Mit dieser Änderung werden die ehrenamtlichen Hilfen und die Selbsthilfe verpflichtend in die Planung der Hilfen und in die Versorgung einbezogen.

Zu Nr. 8

Zu a und b: Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die Unterbringung nicht zwingend nur in psychiatrischen Krankenhäusern, sondern auch in anderen geeigneten Einrichtungen erfolgen kann, sofern dort eine bessere Versorgung möglich ist.

Zu c: Diese Änderung stellt sicher, dass Kinder und Jugendliche nicht in einem psychiatrischen Krankenhaus für Erwachsene untergebracht werden.

Zu d: Diese Änderung regelt, dass im Falle schwer wiegender somatischer Erkrankungen die Behandlung dieser Erkrankungen Vorrang vor der Unterbringung haben. Dies gilt z.B. bei Schädel-Hirn-Verletzungen, Hirntumoren oder -blutungen, entzündlichen Erkrankungen des zentralen Nervensystems oder z.B. bei Dialysepflichtigkeit oder vergleichbaren schweren Erkrankungen.

Zu Nr. 9

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 10

Zu a:

Zu aa: Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass auch ein Mitglied der für den Bereich der psychiatrischen Einrichtung zuständigen Gemeindevertretung in der Besuchskommission vertreten ist.

Zu bb: Mit der Änderung wird ausgeschlossen, dass ehemalige Patientinnen und Patienten Mitglied der Besuchskommission einer Einrichtung werden können, in der sie behandelt wurden.

Zu b:

Zu aa: Die Änderung ermöglicht der Besuchskommission auch unangekündigte Besuche.

Zu bb: Mit der Änderung wird sichergestellt, dass ggf. auch die Betreuerin oder der Betreuer die Zustimmung zum Einblicksrecht in die Patientenunterlagen geben kann.

Zu Nr. 11

Die Änderung erweitert die Berichtspflicht auf Anzahl und Dauer von Entweichungen, auf Zwangsbehandlungen, auf besondere Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Fixierungen und auf Todesfälle mit Angabe der jeweiligen Todesursache.

Mit der Änderung in Abs. 2 werden die Berichte in anonymisierter Form allen psychiatrischen Einrichtungen und den Sozialpsychiatrischen Diensten zugänglich gemacht, wodurch größere Transparenz entsteht.

Zu Nr. 12

Die Änderung legt fest, dass zuständige Verwaltungsbehörde der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt ist, in der die betroffene Person ihren Wohnsitz hat. Die Änderung in Abs. 4 verpflichtet die zuständigen Behörden dazu, dem Antrag eine ärztliche Stellungnahme beizufügen.

Zu Nr. 13

Mit der Änderung wird ermöglicht, eine Person für 24 Stunden in einer psychiatrischen Einrichtung fürsorglich zurückzuhalten, sofern nach Auffassung einer nach § 11 Abs. 2 Satz bestellten Ärztin bzw. eines Arztes Gefahr im Verzug ist bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit die Voraussetzungen für eine Unterbringung gegeben sind. Die gerichtliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen.

Zu Nr. 14

Die Änderung verpflichtet zu einer Aufklärung in für die betroffene Person verständlicher Sprache, wie z.B. leichter Sprache oder Erst- und Herkunftssprache

Zu Nr. 15

Die Änderung trägt den Vorgaben der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2011 und 2013 Rechnung, wonach Zwangsbehandlungen bei einwilligungsfähigen Personen nicht rechtmäßig sind. In der Änderung wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und nach welchen Kriterien Zwangsbehandlungen von nicht einwilligungsfähigen Personen zulässig und in welcher Form sie durchzuführen sind.

Zu Nr. 16

Mit den Änderungen nach a bis c werden die Formulierungen an den Kontext des Gesetzes angepasst. Es handelt sich um ein Gesetz zur Regelung des Umgangs mit psychisch kranken Menschen und nicht um Straftäterinnen bzw. Straftäter.

Die Regelung in d stellt sicher, dass für besondere Sicherungsmaßnahmen bei längerer Dauer ein Gerichtsbeschluss eingeholt werden muss.

Zu Nr. 17

Zu a: Durch die Änderung wird der untergebrachten Person das Tragen persönlicher Kleidung ermöglicht, sofern hierdurch keine Gefahr für sie selbst oder andere Personen entsteht.

Zu b: Die Änderung regelt, welche Personen bzw. Personengruppen nicht von Telefonaten oder Besuchen mit oder bei der untergebrachten Person ausgeschlossen werden dürfen. In die Auflistung sind die vertraute Ärztin bzw. der Arzt sowie die vertraute Psychotherapeutin bzw. der Psychotherapeut einbezogen.

Zu Nr. 18

Zu a: Die Änderung regelt die Einbeziehung der vertrauten Ärztin bzw. des vertrauten Arztes sowie der vertrauten Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten in die Auflistung derjenigen, deren Schriftwechsel mit der untergebrachten Person nicht überwacht oder angehalten werden darf.

Zu b bis d: Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 19 und 20

Die Änderungen regeln die Rechte der untergebrachten Personen bei der Religionsausübung und definieren die Bestellung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der psychiatrischen Einrichtungen sowie die Durchführung und Teilnahme an religiösen Veranstaltungen.

Zu Nr. 21

Die Änderung begrenzt analog der Änderung in Nr. 5 die Beteiligung der Betreuerin bzw. des Betreuers, sofern sie eine Betreuung für Bereiche haben, die für dieses Gesetz von Belang sind.

Zu Nr. 22

Die Änderung verpflichtet die Landkreise und kreisfreien Städte zur Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen.

Zu Nr. 23

Die Änderung regelt die Überführung bisher untergebrachter Personen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes und stellt sicher, dass eine entsprechende Statistik erstellt wird, die Vergleiche der Unterbringungen und Maßnahmen des bisherigen Rechts mit denjenigen nach diesem Gesetz ermöglicht.

Zu Nr. 24

Redaktionelle Folgeänderung.

Wiesbaden, 7. März 2017

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel